

## CH\_VB 20021026 vom 17. März 1992

Bundesverwaltung, 1992-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20021026\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20021026__td_)

FR: CH\_VB 20021026 du 17 mars 1992

IT: CH\_VB 20021026 del 17 marzo 1992

### Erwägungen

#### E. 17

mars 1992 entstünden soziale Lücken. Weil die freiwillig Versicherten in- zwischen darauf verzichtet hätten, die stillstehende Versiche- rung abzuschliessen, würden jene, die bei der freiwilligen Ver- sicherung versichert wären, bei deren Aufhebung vor dem Nichts stehen. Diese Gefahr müssen wir vermeiden. Jeden- falls stellen wir fest, dass die freiwillige Versicherung unter dem Obligatorium allen Vorschriften für Krankenkassen unter- stehen würde, von der Prämienfestsetzung über den Risi- koausgleich bis zur Freizügigkeit. Jedenfalls könnte das, was Kollege Hess hier schaffen möchte, die Totalrevision der Krankenversicherung nicht überleben. Ich stelle mir daher die Frage, ob es einen Sinn hat, lediglich für drei bis vier Jahre eine solche freiwillige Institution zu schaffen. Heute haben alle, die von Berufes wegen der Militärversiche- rung unterstellt sind - und Herr Hess hat das betont -, die Möglichkeit, sich vor Erreichen der Altersgrenze in eine nor- male Krankenkasse einzukaufen - und sie tun es auch. Die Frage, ob der Beruf eines Instructors wegen dieser freiwilli- gen Versicherung attraktiver würde, müssen Sie entscheiden. Ich bin der Auffassung, dass ein junger Instruktor, der den In- struktorenberuf wählt, weil er dann im Alter eine Super-Versi- cherung hat, nicht am richtigen Platz ist. Der Instruktorberuf muss auf andere Art und Weise attraktiv gemacht werden. Wir müssen arbeitsmarktgerechte Löhne zahlen. Mit zusätzlichen Versicherungsleistungen machen Sie einen Beruf nicht attrak- tiver. Ich bitte Sie deshalb, nicht eine neue Einrichtung zu schaffen, die man alsbald wieder aufheben muss, sondern es beim bis- herigen Zustand bewenden zu lassen und den Antrag der Kommission bzw. den Vorschlag des Bundesrates zu unter- stützen. Seiler Rolf, Berichterstatter: Die Kommission hat sich in bei- den Lesungen mit diesem Problem beschäftigt In der ersten Lesung wurde ein Streichungsantrag für die vom Ständerat eingefügte freiwillige Versicherung noch ganz knapp mit 10 zu 9 Stimmen gutgeheissen. In der zweiten Lesung wurde dann ein Antrag auf Beibehaltung der Lösung des Ständerates wesentlich deutlicher- mit 16 zu 4 Stimmen - abgelehnt Man muss auch hinzufügen, dass dieses Anliegen in der Kom- mission des Ständerates erst in letzter Minute eingebracht und dann im Rat darauf hingewiesen wurde, der Zweitrat- das sind wir - habe dieses Problem noch einmal zu studieren. Das ha- ben wir dann in der Kommission getan. Andererseits konnten wir aufgrund der Vernehmlassungen auch feststellen, dass eine solche freiwillige Versicherung von verschiedener Seite gefor- dert worden war. Nicht nur die Betroffenen, die von Herrn Hess angesprochen wurden, sondern auch die Privatassekuranz und die Krankenkassen hatten eine solche Lösung begrüsst Die pensionierten beruflich Versicherten - so die Krankenkas- sen - seien eben ein «schlechtes Risiko». Und weil die Militär- versicherung für Spätfolgen ohnehin aufzukommen hat, er- gäbe sich aus der Abgrenzung der Leistungspflicht der Kran- kenkassen einerseits und der Militärversicherung andererseits ein unverhältnismässig hoher administrativer Aufwand; Herr Hess hat zu Recht darauf hingewiesen. Für die Streichung

dieser freiwilligen Versicherung wurden in der Kommission die folgenden Argumente geltend gemacht; diese Argumente hat Herr Allenspach bereits zum grossen Teil vorgetragen: Es besteht keine soziale Notwendigkeit einer solchen Versicherung. Bei der Krankenversicherung kann durch eine stillstehende Zusatzversicherung das Risiko abgedeckt werden. Der Uebertritt von der Militärversicherung in die Krankenkasse kann zu Bedingungen erfolgen, wie wenn der Militärversicherung von Anfang an in der Krankenkasse gewesen wäre. Der Bund bietet nun seit einiger Zeit über einen Vertrag mit einer Krankenkasse eine solche freiwillige aufgeschobene Krankenversicherung an. Herr Allenspach hat darauf hingewiesen. Die gleiche Dienstleistung offerieren auch bestimmte Gewerkschaften. Die Frage, was bei Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung geschehen müsste, kann heute nicht abschliessend beantwortet werden. Immerhin wird von der Militärversicherung die Meinung vertreten, diese freiwillige Versicherung würde die Anforderung eines Obligatoriums durchaus erfüllen. Der Bund bzw. die Militärversicherung hätte für diese rund tausend Versicherten eine eigene Kasse zu führen. Auch wenn Prämien erhoben würden, könnte diese Kasse ohne überhöhte Prämien nicht kostenneutral geführt werden. Die geschätzten Kosten für den Bund würden sich auf etwa 1,9 Millionen Franken belaufen und würden diese zusätzlichen 1,3 Stellen bedeuten - Herr Hess Peter hat dies bereits ausgeführt. Aufgrund dieser Ueberlegungen ist die Kommissionsmehrheit zum Schluss gekommen, auf die Einführung dieser freiwilligen Versicherung zu verzichten. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag Hess Peter abzulehnen. M. Pidoux, rapporteur: A deux reprises votre commission s'est occupée de cette question et elle n'a pas accepté la proposition du Conseil des Etats, qui a été introduite à la dernière minute. Ce n'est pas le Conseil fédéral qui proposait la création d'une nouvelle assurance s'ajoutant à l'assurance obligatoire que nous avons déterminée à l'article premier. D'autant plus que, pour les assurés, le problème est déjà pratiquement réglé: tous les assurés obligatoires ont la possibilité, pendant qu'ils bénéficient de leur assurance obligatoire, de conclure une assurance complémentaire dite «tacite» qui ne coûte que

## **E. 20**

021 026 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.